

# Wahlordnung zum Jugendbeirat Findorff

1. Die Wahlordnung wird vom Beirat Findorff beschlossen.
2. Dauer und Größe  
Der Jugendbeirat wird mit 12 Sitzen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Aktives und passives Wahlrecht  
Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren Wohnsitz im Stadtteil Findorff haben und am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 21 Jahre sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag ihren Wohnsitz im Stadtteil haben. Wählen können nur die Jugendlichen, die im anzulegenden Wählerverzeichnis aufgeführt sind. In das Wählerverzeichnis werden alle gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Spätestens 14 Tage vor der Wahl sind alle Wahlberechtigten über ihre Eintragung in diesem Verzeichnis schriftlich zu informieren. Mit dem Schreiben erhalten sie auch ihren Wahlschein.
4. Wahlvorbereitung  
An den Schulen und Jugendeinrichtungen wird in geeigneter Weise mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin für die Wahl zum Jugendbeirat geworben. Das Ortsamt erstellt eine Liste der Kandidierenden. Dazu wird ein Bewerbungsformular erstellt, das über das Ortsamt, über Schulen und Jugendeinrichtungen, sowie über das Internet bereitgestellt wird. Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt das Ortsamt eine Liste der Kandidierenden.
5. Wahldurchführung  
Der Beirat beruft einen Wahlausschuss zur Durchführung der Jugendbeiratswahl. Kandidierende für den Jugendbeirat dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Die Wahl zum Jugendbeirat erfolgt an mehreren allgemeinen Werktagen. Die Wahl wird vom Wahlausschuss an Schulen und Freizeiteinrichtungen des Stadtteils durchgeführt. Dort wird jeweils ein Raum als Wahllokal zur Verfügung gestellt. Gewählt wird mit einem Stimmzettel, den das Ortsamt erstellt hat. Die Kandidierenden werden getrennt nach ihrem Geschlecht aufgeführt. Der Stimmzettel enthält den Namen und das Alter der Kandidierenden. Die Wahlberechtigten haben maximal 12 Stimmen. Im Wählerverzeichnis wird der Name jeder Person, die gewählt hat, gekennzeichnet.
6. Auszählung  
Die Auszählung der Stimmen und die öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Nehmen Kandidierende ihre Wahl nicht an, so rücken Kandidierende mit dem nächst niedrigeren Stimmergebnis nach. Dies gilt auch beim Ausscheiden während der Amtszeit.

Bremen, den 26. 09. 2013